

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie ‚Deutung – Wertung – Wissenschaft‘ der
Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg (POMaPhilosophie)

vom 27. Juli 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Zugang zum Masterstudiengang
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Modalitäten von Prüfungen
- § 10 Noten und Leistungspunkte
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 13 Anrechnung von Kompetenzen
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Prüfungen

- § 16 Modulare Gliederung des Studiengangs und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Modul Masterarbeit
- § 20 Bewertung des Moduls Masterarbeit
- § 21 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie ‚Deutung – Wertung – Wissenschaft‘ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. die Fristen für die Ablegung der Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und deren Umfang;
 5. die Form der Prüfungen und deren Umfang;
 6. die Anzahl von Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung Masterstudiengang Philosophie ‚Deutung – Wertung – Wissenschaft‘ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Diese Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Philosophie ‚Deutung – Wertung – Wissenschaft‘ beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2
Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 3
Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Masterabschluss stellt einen weiteren, eher forschungsorientierten und zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Philosophie qualifizierenden Studienabschluss dar; der Masterstudiengang schließt an einen ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss im Fach Philosophie oder in einem anderen einschlägigen Fach an, indem er die zuvor erworbenen fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen im Hinblick auf die besonderen am Institut für Philosophie der Universität Augsburg vertretenen Schwerpunkte in Forschung und Lehre fortführt, vertieft und erweitert. ²Diese Schwerpunkte sind:

1. Sprachphilosophie, Logik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und Naturphilosophie,
2. philosophische Ethik und Anthropologie sowie
3. Metaphysik und Religionsphilosophie.

³Durch die Masterprüfung wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für eine künftige Tätigkeit auf dem Gebiet der Philosophie und auf anderen Ge-

bieten, in denen philosophische Kompetenzen zur Anwendung kommen, erforderlich oder dienlich sind.⁴Bei den erforderlichen Kenntnissen handelt es sich um solide Kenntnisse maßgeblicher klassischer Texte und Positionen der Philosophiegeschichte und um kritische Kenntnisse systematischer Problemstellungen und Perspektiven der genannten Schwerpunkte im Kontext der aktuellen Fachdiskussionen.⁵Bei den erforderlichen Fähigkeiten handelt es sich insbesondere um grundlegende Fähigkeiten zur sach- und methodengerechten Auseinandersetzung mit maßgeblichen Quellentexten und Positionen der Philosophie unter Berücksichtigung des jeweiligen Forschungsstandes und der einschlägigen aktuellen Debatten, zum selbständigen lösungsorientierten Denken und zur fachübergreifenden Verortung philosophischer Positionen im interdisziplinären Dialog.

§ 4

Zugang zum Masterstudiengang

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Philosophie ‚Deutung – Wertung – Wissenschaft‘ wird nachgewiesen
 1. durch einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiengangs mit dem Hauptfach „Philosophie“ oder durch den Abschluss eines sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Studiengangs, in welchem Grundkenntnisse der formalen Logik, Grundfähigkeiten zur Erschließung klassischer Texte der Philosophie und exemplarische Grundkenntnisse in mindestens zwei der folgenden drei Bereiche
 - a) analytische Philosophie und Wissenschaftstheorie,
 - b) philosophische Ethik und Anthropologie und
 - c) Metaphysik und Religionsphilosophieim Umfang von insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten erworben wurden;
 2. durch die Gesamtnote von 2,59 oder besser nach der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie, für das Studium der Philosophie im Nebenfach (60 LP) und für das Studium der Philosophie im Wahlbereich an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung; wurde die Gesamtnote nach einem abweichenden in- oder ausländischen Notenmaßstab vergeben, so erfolgt eine Umrechnung nach der „modifizierten bayerischen Formel“.
- (2) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 alle für das Bestehen erforderlichen Modulprüfungen abgelegt haben, aber bei der Bewerbung für den Masterstudiengang Philosophie ‚Deutung – Wertung – Wissenschaft‘ noch kein Zeugnis vorlegen können, werden unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Philosophie ‚Deutung – Wertung – Wissenschaft‘ zugelassen, dass sie das Zeugnis eines Studiengangs nach Abs. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Philosophie ‚Deutung – Wertung – Wissenschaft‘ folgenden Semesters nachweisen. ²Der Nachweis der Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 1 erfolgt durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. der entsprechenden sonstigen Einrichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 werden Bewerber und Bewerberinnen, deren Abschluss lediglich Qualifikationen in den genannten Bereichen im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten aufweist, unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Philosophie ‚Deutung – Wertung – Wissenschaft‘ zugelassen, dass sie die fehlenden Qualifikationen nach Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Philosophie ‚Deutung – Wertung – Wissenschaft‘ folgenden Semesters nachweisen. ²Die fehlenden Qualifikationen können durch den erfolgreichen Abschluss von einschlägigen Modulen des Bachelorstudiengangs Philosophie der Universität Augsburg nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie, für das Studium der Philosophie im Nebenfach (60 LP) und für das Studium

der Philosophie im Wahlbereich an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden; § 13 über die Anrechnung von Kompetenzen gilt entsprechend.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 und einer Gesamtnote nach Abs. 1 Nr. 2, auch in den Fällen des Abs. 2 und 3. ²Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach Abs. 3 stellt der Prüfungsausschuss fest, in welchen der in Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 Buchst. a bis c genannten Bereichen Qualifikationen nachgewiesen sind und in welchem Umfang. ³Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.

§ 5

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten und Qualifikationsbereichen dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. –formen zusammensetzen. ³Module werden regelmäßig mit einer Prüfungsleistung in der in § 8 aufgeführten Form abgeschlossen. ⁴Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁵Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch können Hinweise zur Abfolge der Module geben. ⁶Auf der Grundlage von erfolgreich abgeschlossenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 26 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (6) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6

Konzeption des Masterstudiengangs

Das Studium des Masterstudiengangs Philosophie ‚Deutung – Wertung – Wissenschaft‘ gliedert sich in die folgenden Module:

- Vertiefung und Orientierung (PHI-0201)
- Aktualität der Klassiker (PHI-0202)
- Probleme und Perspektiven der analytischen Philosophie und Wissenschaftstheorie (PHI-0203)
- Probleme und Perspektiven der philosophischen Ethik (PHI-0204)
- Probleme und Perspektiven der Metaphysik und Religionsphilosophie (PHI-0205)
- Zugeordnetes Nebengebiet (PHI-0206)
- Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und Soft Skills (PHI-0207)
- Masterarbeit (PHI-0208)

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende im Masterstudiengang Philosophie ‚Deutung – Wertung – Wissenschaft‘ an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 8

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungsform „Präsentation einer schriftlichen Arbeit“ verknüpft die Abfassung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit einer Präsentation der Ergebnisse als mündliche Prüfungsleistung zu einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 1-3 Monaten (ca. 15-20 Seiten) wird bis spätestens zwei Wochen vor dem Präsentationstermin dem Prüfer oder der Prüferin vorgelegt. ³Die Dauer der Präsentation einschließlich der kritischen Aussprache beträgt 30 Minuten. ⁴Gegenstand der Bewertung ist die fachliche Qualität der präsentierten Arbeit und der Präsentation einschließlich der kritischen Aussprache.
- (2) Umfang und Schwierigkeitsgrad aller Prüfungsteile sind so zu bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Zeitaufwand eingehalten wird.

§ 9

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen in Form der Präsentation einer schriftlichen Arbeit werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Prüfung in Form der Präsentation von nur einem Prüfer oder nur einer Prüferin durchgeführt, ist für den mündlichen Teil der Prüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen aller Prüfer und Prüferinnen und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von allen Prüfern und Prüferinnen und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (2) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.

§ 10

Noten und Leistungspunkte

- (1) ¹Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewer-

tet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modultabelle in § 16 Abs. 2 sowie im Modulhandbuch.

- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden. ³Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁴Module werden mit einer Modulprüfung gemäß § 8 abgeschlossen. ⁵Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und Lehrformen des Moduls.
- (3) ¹Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die Prüfungsleistung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Nicht rechtzeitig nachgewiesene unbenotete Leistungen werden mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen gemäß dem in § 20 Abs. 3 beschriebenen Verfahren berechnet.
- (5) ¹Die Bewertung der Prüfungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungs-

ausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen:

- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
- die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
- die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Masterarbeiten,
- die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

⁴Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 12

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen sowie die Modulbeauftragten.
- (2) ¹Prüfer und Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer und Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Den Modulbeauftragten obliegt insbesondere die Koordinierung der Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen. ²Dies gilt auch im Hinblick auf das festgelegte Verfahren der elektronischen Prüfungsverwaltung.

§ 13

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lerner-

gebnisse).

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayH-SchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben ist, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin zu einer Prüfungsleistung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, nicht an, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt. ²Erscheint dagegen ein Kandidat oder eine Kandidatin aus eigenem Entschluss nicht zu dem vereinbarten bzw. ortsüblich bekannt gegebenen Prüfungstermin, ohne dies bis spätestens eine Woche vorher dem Prüfer oder der Prüferin mitzuteilen, oder bricht der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung vorzeitig ab, so wird die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. ³Erscheint ein Studierender oder eine Studierende verspätet zu einer mündlichen Prüfung, besteht kein Anspruch darauf, dass sich die Prüfungszeit entsprechend verlängert. ⁴Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des Prüfers oder der Prüferin zulässig.
- (2) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhin-

derung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss auch die Wiederholung weiterer Prüfungen anordnen. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.

- (3) ¹Studierende sind von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten, in die Masterarbeit und in die darauf bezogenen Gutachten gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Prüfer oder der Prüferin zu stellen, der oder die die Prüfungsarbeit bzw. die Masterarbeit betreut hat. ³Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen, die Gegenstand einer Modulprüfung sind, verbleiben für mindestens drei Jahre in der Obhut des jeweiligen Prüfers oder der jeweiligen Prüferin.

II. Prüfungen

§ 16

Modulare Gliederung des Studiengangs und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) ¹Aufgabe der Masterprüfung ist es festzustellen, ob und in welchem Maße der Kandidat oder die Kandidatin die den Studienzielen der jeweiligen Module und damit die dem Studiengang im Ganzen entsprechenden Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat. ²Die Masterprüfung im Studiengang Philosophie ‚Deutung – Wertung – Wissenschaft‘ setzt sich zusammen aus Modulprüfungen gemäß der in Abs. 2 dargestellten Modultabelle. ³Soweit in der Modultabelle nicht anders angegeben, werden die Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen und sind benotet. ⁴Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters ortsüblich bekannt

gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden.

(2) Modultabelle:

Module	LP	SWS	Prüfungsform
Pflichtmodul PHI-0201: Vertiefung und Orientierung	16	4	Präsentation einer schriftlichen Arbeit
Pflichtmodul PHI-0202: Aktualität der Klassiker	16	4	Präsentation einer schriftlichen Arbeit
Wahlpflichtmodul PHI-0203: Probleme und Perspektiven der analytischen Philosophie und Wissenschaftstheorie	16	4	Präsentation einer schriftlichen Arbeit
Wahlpflichtmodul PHI-0204: Probleme und Perspektiven der philosophischen Ethik	16	4	Präsentation einer schriftlichen Arbeit
Wahlpflichtmodul PHI-0205: Probleme und Perspektiven der Metaphysik und Religionsphilosophie	16	4	Präsentation einer schriftlichen Arbeit
Pflichtmodul PHI-0206: Zugeordnetes Nebengebiet	18	6	Präsentation einer schriftlichen Arbeit
Pflichtmodul PHI-0207: Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und Soft Skills	8	2	(Modul bleibt unbenotet)
Pflichtmodul PHI-0208: Masterarbeit	30	2	Masterarbeit
	120	26	

(3) ¹Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Mastergangs 120 Leistungspunkte zu erbringen. ²Hiervon sind

- 16 LP aus dem Modul PHI-0201,
- 16 LP aus dem Modul PHI-0202,
- 32 LP aus zwei der Module PHI-0203, PHI-0204 oder PHI-0205,
- 18 LP aus dem Modul PHI-0206,
- 8 LP aus dem Modul PHI-0207 und
- 30 LP aus dem Modul PHI-0208

zu erbringen.

(4) ¹Das Modul „Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und Soft Skills“ (PHI-0207) dient der praxisorientierten Ergänzung des fachwissenschaftlichen Studiums und kann durch eine der folgenden Leistungen abgelegt werden:

- durch eine eigenständige Lehr- oder Forschungstätigkeit in der akademischen Praxis
- durch die Teilnahme an fachbezogenen Lehrgängen oder Kursen in den Bereichen von Wissens- und Wertemanagements im Umfang von insgesamt mindestens acht Semesterwochenstunden
- durch ein ca. sechswöchiges Praktikum in einem philosophisch oder ethisch relevanten Praxisfeld.

²Eigenständige Lehr- oder Forschungstätigkeiten in der akademischen Praxis sind selbständig durchgeführte Tutorien, einschlägige Beteiligungen an Projektarbeiten oder vergleichbare Leistungen. ³Das Praktikum kann bei Forschungsinstituten, Unternehmen, Medien, Verlagen, Behörden, Verbänden, Parteien, Ethikkommissionen oder sonstigen geeigneten Einrichtungen absolviert werden und ist durch ein Praktikumszeugnis nachzuweisen sowie durch einen Praktikumsbericht unter fachlich relevanten Gesichtspunkten auszuwerten. ⁴Die Teilnahme an den Sprach- und quellenkund-

lichen Kursen ist durch entsprechende Teilnahmebestätigungen, Abschlusszeugnisse oder Zertifizierungen nachzuweisen.⁵Die Studierenden haben sich selbst um eine Aufgabe in der akademischen Praxis oder um einen Kurs oder um einen Praktikumsplatz zu kümmern.⁶Die Wahl der Tätigkeit in der akademischen Praxis, der Kurse oder des Praktikums bedarf der Zustimmung eines bestellten Prüfers oder einer bestellten Prüferin, der oder die aufgrund des Nachweises der eigenständigen Lehr- und Forschungsarbeit, der entsprechenden Kursbescheinigungen bzw. des Praktikumsberichts abschließend die Modulleistung als erbracht anerkennt.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student und jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren, an den Prüfungen der einschlägigen Module seines oder ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich zu den jeweiligen Prüfungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.
- (2) Werden innerhalb von sechs Fachsemestern die 120 geforderten Leistungspunkte nicht erbracht, so gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt acht Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte nicht erbracht wurden. ²In diesem Fall erhält der oder die Studierende einen Bescheid darüber, dass die Masterprüfung im Studiengang Philosophie ‚Deutung – Wertung – Wissenschaft‘ endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorliegen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die für das Bestehen der Masterprüfung im Studiengang Philosophie ‚Deutung – Wertung – Wissenschaft‘ zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
 - a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können.
- (5) ¹Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist zu stellen. ³In dem Antrag sind die Gründe nach Abs. 4 Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁴Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen. ⁵Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁶Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.
- (6) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend.

²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 10 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 17 Abs. 4 Satz 2 Anwendung. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 19

Modul Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit umfasst die Erstellung einer Masterarbeit und die Teilnahme an einem Oberseminar, in dem die Kandidatin oder der Kandidat zentrale Inhalte des Master-Projekts dem jeweiligen Stand der Bearbeitung entsprechend zur Diskussion stellt. ²Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester abgefasst.
- (2) Die Masterarbeit behandelt eine einschlägige Thematik des Fachs Philosophie und soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, die im Masterstudiengang erworbenen vertieften philosophischen Kenntnisse und Kompetenzen selbstständig auf eine ausgewählte Fragestellung anzuwenden, maßgebliche Texte und Beiträge zum Thema sach- und methodengerecht auszuwerten und eine eigene wohlbegründete Sichtweise zu entwickeln.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann von jeder Person, die vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe von § 12 zum Prüfer oder zur Prüferin für das Modul Masterarbeit bestellt worden ist, vergeben und betreut werden. ³Hat sich ein Kandidat bzw. eine Kandidatin vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Masterarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur aus sachlichen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ⁵Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig. ⁶Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (4) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Studenten oder der Studentin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (5) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. ²Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Best-

immungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird.

§ 20

Bewertung des Moduls Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit wird durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin bewertet. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit soll in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit der Note 4,0 oder besser benotet worden ist. ²Die Note der Masterarbeit entspricht der Note des Prüfers oder der Prüferin. ³Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ⁴Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁵Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁶Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte, wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁷Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Das Modul Masterarbeit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Masterprojekt im Oberseminar vorgestellt und die Masterarbeit mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. ²Die Note des Moduls Masterarbeit entspricht der Note der Masterarbeit. ³Ist die Masterarbeit nicht erfolgreich abgeschlossen, so ist das Modul Masterarbeit insgesamt zu wiederholen. ⁴Für die Wiederholung ist ein neues Thema zu wählen. ⁵Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3 erfolgreich abgeschlossen und somit alle geforderten 120 Leistungspunkte erbracht sind.
- (2) ¹Für den Abschluss des Masterstudiengangs wird eine Fachnote erteilt. ²Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten; die Note der Masterarbeit ist bei der Berechnung der Fachnote nicht zu berücksichtigen. ³Das arithmetische Mittel wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist das arithmetische Mittel aus der 3-fach gewichteten Fachnote und der Note des Mastermoduls.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Module

und deren jeweilige Leistungspunkte, die Fachnote und die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.

- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M. A.)“ beurkundet. ³Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 6. Juli 2016 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 27. Juli 2016, Az. M-320-4.

Augsburg, den 27. Juli 2016
I. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 27. Juli 2016 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Juli 2016 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Juli 2016.

Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

zur

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie „Philosophie ,Deutung – Wertung – Wissenschaft‘ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg (POMaPhilosophie) vom 27. Juli 2016
(Nr. M-320-4-2-000)

In § 6 werden die Worte „und Anthropologie“ gestrichen.

Augsburg, den 29. August 2016
i.V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
[Vizepräsident]

Druckfehlerberichtigung

zur

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie „Philosophie ,Deutung – Wertung – Wissenschaft‘ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg (POMaPhilosophie) vom 27. Juli 2016
(Nr. M-320-4-2-000)

1. In § 6 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
2. § 18 wird wie folgt korrigiert:
 - a) Die fehlerhafte Absatznummerierung wird korrigiert.
 - b) In Abs. 1 wird die fehlerhafte Satznummerierung korrigiert.
3. In § 21 Abs. 1 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
4. In § 24 wird die fehlerhafte Satznummerierung korrigiert.

Augsburg, den 29. August
i.V.

gez.

Alexander Drexler